

Geschäftsordnung des Beirats des ZfH

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweisen des Beirats des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Leibniz Universität Hannover gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport (OZfH) vom 03.03.2021 (Verköndungsblatt 03/2021, S. 3 ff.).

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch den Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und geändert werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss vorab – mindestens 14 Kalendertage zuvor – angekündigt werden.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden i. d. R. zweimal pro Semester statt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern weitere Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung durch den Vorsitz in elektronischer Form (z.B. per E-Mail).
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird festgehalten, welches Mitglied der jeweiligen Kooperationshochschule nach § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d) OZfH über das Stimmrecht verfügt.
- (5) Die Mitglieder haben ihre Legitimation in der ersten Sitzung des Sommersemesters jeden Jahres nachzuweisen. Die Legitimation wird durch den Vorsitz abgefragt.
- (6) Auf Vorschlag des Vorsitzes legen die Mitglieder die Termine für die Sitzungen zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Zusammen mit der Einberufung der Sitzung versendet der Vorsitz einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Mitglieder zu enthalten, die bis 21 Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim Vorsitz eingegangen sind.
- (3) Zu Beginn der Sitzung können ergänzende Tagesordnungspunkte und Anträge eingebracht werden. Der Beirat beschließt die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn.
- (4) Der Beirat befasst sich mit Fragen des Hochschulsports und den unter § 4 Abs. 3 OZfH festgelegten Arbeitsschwerpunkten des Hochschulsports.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht hochschulöffentlich.
- (2) Mitglieder sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder besonders angeordnet ist.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Leitung des ZfH übernimmt den Vorsitz und die Sitzungsleitung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitig mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitz festzustellen.
- (3) Stellt der Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, wird mit einer Frist von 7 Kalendertagen zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erneute Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 7 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder berechtigt.
- (2) Abstimmungen erfolgen i. d. R. offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll durch eine*n Protokollant*in anzufertigen.
- (2) Jedem Mitglied und den Stellvertretungen ist 14 Kalendertage vor der nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls zu übermitteln.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls wird in der folgenden Sitzung beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.